

# PensCheck

Der PensExpert Newsletter Herbst 2013



## Editorial

### Rentenreform 2020 stark unter Beschuss

**Bekanntlich haben sich die demografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse stark verändert und die Finanzierung der Leistungen muss angepasst werden. Der Bundesrat hat sich mit der Reform «Altersvorsorge 2020» zum Ziel gesetzt, das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule zu halten und zu sichern. Noch bevor das Reformprojekt in die Vernehmlassung gelangt ist, hagelt es von links und rechts bereits heftige Kritik.**

Gemäss den Finanzszenarien des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) dürfte das Umlagergebnis der AHV spätestens ab etwa 2015 defizitär werden. Ohne Stabilisierungsmassnahmen müssten fünf Jahre später bereits AHV-Fondsmittel zur Finanzierung der laufenden Renten beigezogen werden. Voraussichtlich ab 2025 wird dieser AHV-Fonds wegen der noch zu finanzierenden IV-Schuld leer sein. Aber auch die obligatorische berufliche Vorsorge leidet unter den zu hohen gesetzlichen Umwandlungssätzen, was eine zunehmende Umverteilung zwischen Obligatorium und Überobligatorium zur Folge hat. Aus diesem Grund versucht der Bundesrat, AHV und BVG in einem Gesamtpaket mit der Altersvorsorgereform 2020 nachhaltig abzusichern. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Reform Eckwerte gehen die Ansichten unter den Parteien

und Sozialpartnern weit auseinander. Wird das ehrgeizige Gesamtkonzept Schiffbruch erleiden?

#### Infrastrukturanlagen als Chance nutzen

Politisch bestimmte Parameter wie Mindestzins und Umwandlungssatz führen zu systemfremden Umverteilungen. Sie zwingen die Schweizer Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder im Vergleich zu ausländischen Organisationen viel kurzfristiger anzulegen. Entsprechend erfolgen kaum Investitionen in Infrastrukturprojekte. Das verunmöglicht auch das Profitieren von längerfristigen Anlagechancen. Infrastrukturen laufen im Rahmen der BVV2 Anlagebestimmungen als Alternativanlagen (gesetzlich erlaubte Quote 15%). Ebenfalls in diese Kategorie gehören u.a. Edelmetalle, Rohstoffe und Hedgefonds. Sinnvoll wäre es, wenn der Gesetzgeber Infrastrukturanlagen analog Aktien oder Immobilien als eigenständige Anlagekategorie definieren würde. Schweizer Pensionskassen sollten bis zu 10% gut diversifiziert auch direkt in solche Anlagen investieren dürfen. Spitäler, Strassenprojekte oder Tunnels wie der Gotthard mit einem klaren Gebührenmodell könnten so mit PK-Vermögen mitfinanziert werden. Kanadische Pensionskassen haben mit solchen Anlagen gute Erfahrungen gemacht.

Jörg Odermatt ist Geschäftsführer der PensExpert AG

## Inhalt

- 2** **Vorsorgegelder steuerbefreit bewirtschaften**  
Weichen bereits im Vorpensionierungsalter frühzeitig stellen
- 3** **Das Ende der Sonderbehandlung**  
Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen wird neu geregelt
- 3** **Neues aus der Vorsorgewelt**  
// Neuer BVG Mindestzinssatz // Mercer Global Pension Index 2013  
// UK: neue Grenze für steuerfreie Überweisungen
- 4** **«Altersvorsorge 2020»**  
Die wichtigsten Eckpfeiler der geplanten Reform



# Dank Freizügigkeitsstiftung Vorsorgegelder möglichst lange steuerbefreit bewirtschaften

Nebst der zunehmenden beruflichen Mobilität ist ein weiterer Trend in der Arbeitswelt erkennbar. Vermehrt wollen erfahrene Führungskräfte bereits im Vorpensionierungsalter ihre operative Leitung an jüngere Talente abgeben, um die letzte Etappe ihres Berufslebens mit mehr Freiheiten und weniger Verantwortung gestalten zu können. Die Gründung einer eigenen Firma ist dabei ein beliebtes Modell.

Bei solchen Veränderungen stellt sich auch die Frage: Was passiert mit dem angesparten Pensionskassenguthaben? Müssen die Altersleistungen frühzeitig bezogen werden oder kann das Vorsorgeguthaben im steuerbefreiten Kreislauf der 2. Säule verbleiben?

## Was meint der Gesetzgeber?

Erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse im reglementarischen Vorpensionierungsalter, kann der Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgegelder auf eine neue Vorsorge- oder eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Ein solcher Übertrag ist aber nur dann möglich, wenn der Versicherte seine Erwerbstätigkeit weiterführen will – gemäss BSV muss das Arbeitspensum mindestens 20% betragen – oder als arbeitslos gemeldet ist. Ansonsten ist der Vorsorgefall «Alter» eingetreten und die Altersleistungen werden ausbezahlt.

Ergänzend ist bei den Freizügigkeitseinrichtungen noch zu erwähnen, dass der Gesetzgeber den Transfer in eine Freizügigkeitsstiftung grundsätzlich nur für Selbständigerwerbende ohne PK-Anschluss, für Arbeitslose sowie für nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer vorsieht.

## Freizügigkeitseinrichtung bleibt im AHV-Alter attraktiv



Ohne Weiterführung einer Erwerbstätigkeit wird bei einer aktiven Pensionskasse die Altersleistung spätestens im AHV-Alter zur Auszahlung fällig. Nicht so bei einer Freizügigkeitseinrichtung. In solchen Stiftungen ist es nach wie vor möglich, die Vorsorgegelder auch ohne Erwerbstätigkeit bis maximal fünf Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter steuerfrei bewirtschaften zu lassen (keine Vermögens- und Einkommenssteuern).

## Splitting frühzeitig organisieren

Nicht zu vergessen ist das Splitting des Vorsorgevermögens, dank dem in vielen Kantonen die Steuerprogression bei der Auszahlung gebrochen werden kann. Der gesplittete Übertrag auf zwei unterschiedliche Freizügigkeitseinrichtungen muss aber bereits durch die aktive Pensionskasse erfolgen. Den Freizügigkeitseinrichtungen ist eine nachträgliche Aufteilung der Vorsorgegelder nicht erlaubt.

## Steuersätze per 2013 auf Kapital aus Vorsorge

Wohnort	CHF 0.25 Mio	CHF 0.5 Mio	CHF 1 Mio	CHF 2 Mio
Basel Stadt	8.22%	9.41%	9.98%	10.14%
Bern	6.40%	7.98%	9.62%	10.68%
Genf	6.30%	7.65%	8.58%	9.07%
Lausanne	9.24%	11.44%	13.02%	13.69%
Luzern	7.19%	8.38%	8.94%	9.02%
Schaffhausen	5.44%	6.51%	6.75%	6.75%
Schwyz	4.07%	6.86%	9.56%	9.56%
St. Gallen	6.94%	8.90%	11.99%	13.70%
Zug	5.18%	6.36%	6.83%	6.95%
Zürich	6.10%	8.57%	13.49%	18.29%

Annahme: verheiratet, römisch-katholisch  
 Höchste Belastung   
 Tiefste Belastung 

# Das Ende der Sonderbehandlung bei der Kapitalisierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen

In der Vergangenheit war es Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften erlaubt, nicht alle Leistungsversprechen vollständig zu decken. Sammelstiftungen und Firmenpensionskassen mussten hingegen immer schon zu 100% ausfinanziert sein. Wie kam es zu dieser Differenzierung? Und warum soll sie jetzt verschwinden?

Staatliche Pensionskassen wurden anders behandelt, weil man davon ausging, dass der Staat nicht verschwindet. Die Erfahrungen aus Gemeindefusionen und den Problemen, wenn eine gut gedeckte Pensionskasse eine ungenügend finanzierte Kasse übernehmen muss, aber auch Verselbständigungen von Vorsorgeeinrichtungen wie z.B. jene der SBB führten in der Politik zur Einsicht, dass auch staatliche Pensionskassen grundsätzlich voll auszufinanzieren sind.

Per 1.1.2012 traten die neuen Gesetzesbestimmungen für die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Eine Teilkapitalisierung wird in Ausnahmefällen weiterhin

erlaubt. Dabei beträgt der langfristige Zieldeckungsgrad 80%. Weiter muss die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung bei einer Teilkapitalisierung eine Staatsgarantie in Anspruch nehmen. Und sie muss einen Finanzierungsplan vorlegen, der das finanzielle Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

Ende 2012 befanden sich mehr als 70% der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in Unterdeckung. Die regionalen Unterschiede sind augenfällig und beträchtlich, die Debatten bezüglich Ausfinanzierung in vielen Kantonen heftig. Klar ist, nur eine Vollkapitalisierung kann die Altersvorsorge nachhaltig stabilisieren.

## Deckungsgrade kantonaler Pensionskassen

- ≥ 100%
- < 100%
- < 90%
- < 80%
- < 70%
- < 60%



Quelle: Avenir Suisse; 26 Jahresberichte der kantonalen Pensionskassen per 31.12.2012, Avenir Suisse Berechnungen

## Neues aus der Vorsorgewelt

### KEINE ANPASSUNG DER HINTERLASSENEN- UND INVALIDENRENTEN

// Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen auf den 1. Januar 2014 nicht der Teuerung angepasst werden. Diejenigen Renten, die vor 2010 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Rentenerhöhung, also frühestens auf den 1.1.2015 angepasst.

**Wichtiger Hinweis:** Im Gegensatz zur AHV schreibt das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich für die Altersrenten vor!

### MERCER GLOBAL PENSION INDEX 2013: SCHWEIZ AUF RANG 4

// Das Schweizer Vorsorgesystem hat sich um einen Platz verbessert und belegt neu den 4. Rang. Spitzenreiter bleibt Dänemark, gefolgt von Holland und Australien. Die Studie bewertet die Altersversorgung von 20 Ländern hinsichtlich der drei Kriterien Leistungen, Finanzierung und Rahmenbedingungen.

### HÖHERER BVG MINDESTZINSSATZ FÜR 2014

// Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz im kommenden Jahr von aktuell 1.5% auf 1.75% anzuheben.

**Zur Erinnerung:** Diese Mindestverzinsung gilt in der 2. Säule nur für das obligatorische Vorsorg Guthaben.

### UK: NEUE GRENZE FÜR STEUERFREIE ÜBERWEISUNGEN

// Die von der PensExpert AG geführte Freizügigkeitsstiftung **Independent** ist bei der britischen Steuerbehörde als «Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme» (QROPS) registriert und kann steuerfrei UK Pensionskassengelder entgegennehmen. Diese steuerfreie Grenze wird von der englischen Regierung per 6. April 2014 von £ 1.5 Mio auf £ 1.25 Mio reduziert.

# «Altersvorsorge 2020»: die wichtigsten Eckwerte der geplanten Reform

Ende Juni 2013 hat der Bundesrat die Eckwerte der Reform «Altersvorsorge 2020» für die 1. und 2. Säule verabschiedet. Der Erhalt des Leistungsniveaus der beiden Säulen steht dabei im Zentrum. Damit die AHV-Renten trotz demographischen Veränderungen konstant gehalten werden können, beabsichtigt der Bundesrat, die Mehrwertsteuer um 2% zu erhöhen. In der beruflichen Vorsorge soll die Senkung des Umwandlungssatzes durch höhere Altersgutschriften kompensiert werden. Bis Ende 2013 wird der Bundesrat einen Reformentwurf in die Vernehmlassung schicken.

WAS		WIE
<b>Rententalter</b>		
Referenzalter für den Altersrücktritt in AHV und BVG		für Frauen und Männer: 65
Zwingende Flexibilisierung des Rententalters AHV und BVG		zwischen Alter 62 und 70
<b>Reduktion Umwandlungssatz und Kompensation</b>		
Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes		Übergangsregelung: vier Senkungen zu jährlich 0.2% von 6.8% auf 6%
Senkung des Koordinationsabzuges bisher: 7/8 der max. AHV-Rente		25% des AHV-Lohnes höchstens 3/4 der max. AHV-Rente
Übergangsmassnahmen für die Altersgruppe 40+		Sicherstellung des Besitzstandes durch Sicherheitsfonds
Erhöhung der Altersgutschriften		evt. Beginn Sparprozess bereits im Alter 20
<b>Alter</b>	<b>Aktuelle Altersgutschriften</b>	<b>Neue Altersgutschriften</b>
25 – 34	7%	7.0%
35 – 44	10%	11.5%
45 – 54	15%	17.5%
ab 55	18%	17.5%
<b>Bessere Transparenz der Kollektivversicherung</b>		
Überprüfung der Überschussbeteiligung (Legal Quote) für die Versicherten		
Offenlegung Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten		
Keine Quersubventionierungen durch zu hohe Risikoprämien		
<b>Reduktion der Ehegattenrente</b>		
Aufhebung der Witwenrente für Frauen ohne Kinder		
Herabsetzung der Witwen-/Witwerrente bei der AHV		von bisher 80% auf neu 60% der AHV-Altersrente
		dafür Erhöhung der Waisenrente von 40% auf neu 50%
<b>Weitere Massnahmen</b>		
Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle bei tieferen Einkommen bisher: 3/4 der max. AHV-Rente		Eintrittsschwelle neu: 1/2 der max. AHV-Rente (2013 CHF 14'040)
Verbesserung der Versicherungsdeckung für ältere Arbeitslose		Möglichkeit der Weiterführung der Altersvorsorge bis AHV-Alter bei der Auffang-einrichtung und Ausrichtung einer Altersrente
Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes neu ex post		vor Jahresende für das laufende Jahr

## Für Ihre Agenda

### PensFlex

#### Rechnung Risikobeiträge 2014

Versand Februar/März 2014

### PensFlex

#### Rechnung Beratung/Stiftungsführung 2014

Versand Februar/März 2014

### PensCheck

#### Ausgabe Frühjahr 2014

Versand Mai 2014

### Nächste Kunden- und Partneranlässe

#### Kernthema: Steuerpraxis in der beruflichen Vorsorge

##### Luzern: Hotel Des Balances

13. März 2014, 18.00 – 21.00 Uhr

##### Zürich: SIX Swiss Exchange ConventionPoint

8. April 2014, 11.00 – 14.00 Uhr

##### Basel: Restaurant Schlüsselzunft

22. Mai 2014, 18.00 – 21.00 Uhr

##### Lausanne: Hotel Palace

Anfangs Oktober 2014

### Kontakt

#### PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern

Telefon +41 41 226 15 15 Fax +41 41 226 15 10

#### Office Zürich:

Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 11 22 Fax +41 44 206 11 21

#### Office Lausanne:

Avenue de Rumine 60 CH-1005 Lausanne

Telefon +41 21 331 22 11 Fax +41 21 331 22 12

#### Office Basel:

Steinenring 52 CH-4051 Basel

Telefon +41 61 226 30 20 Fax +41 61 226 30 27

info@pens-expert.ch

www.pens-expert.ch